

## Wahltag im alten Basel

Autor(en): Paul Roth  
Quelle: Basler Jahrbuch  
Jahr: 1927

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/32296986-5b03-454d-b6c9-02d1fd05c64b>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

## Wahltag im alten Basel.

Von Paul Roth.

Alle drei Jahre finden bei uns in Basel im April die Erneuerungswahlen in den Regierungsrat und in den Großen Rat statt. In den letzten Jahren haben sich diese Tage in steigendem Maße zu eigentlichen Kampftagen entwickelt, die der Stadt für kurze Zeit ein völlig verändertes Gepräge verleihen. Von allen Wänden und Säulen strecken die verschiedenartigsten Plakate und Wahlaufrufe ihre Fangarme nach den Seelen und Gewissen der Bürger aus und versuchen, ihn für dieses oder jenes schöne Programm zu gewinnen. Straßen und Gassen werden mit Flugblättern in allen Farben, vom blassen Weiß bis zum dunkeln Rot, überschwemmt, und in raucherfüllten Versammlungslokalen findet der innere Aufmarsch zur bevorstehenden großen Wahlschlacht statt. Alles in allem ein eigentümliches Zeremoniell! Diese stürmischen Momente erhöhter politischer Aktivität sind im Grunde genommen die Folgen der seit der französischen Revolution einsetzenden Bestrebungen nach immer größerer Ausdehnung der Volksrechte. Waren politische Partagruppierungen in Basel sowohl im Großen Räte als auch in der Regierung noch in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts etwas vollständig Unbekanntes, so begann sich Mitte der vierziger Jahre langsam eine liberale Opposition zu melden. Das war der Beginn der kommenden Verschiebung in der Zusammensetzung der verschiedenen Behörden. 1890 sodann entriß das Volk dem Großen Räte

die Wahl des Regierungsrates, der nun seither in direkter Wahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten bestellt wird. Einen weiteren Vorstoß in der Geltendmachung der diversen Strömungen im Volke bedeutete die Annahme des proportionalen Wahlverfahrens im Jahre 1905 für die Wahlen des Großen Rates. So messen sich heute alle drei Jahre die verschiedenen politischen Parteien in heftigem Wettstreite und spiegeln damit die innere Zerrissenheit und Zerfahrenheit des Volksganzen.

Wie ganz anders zeichnen sich demgegenüber die Wahltage im mittelalterlichen Basel ab! Das Zeremoniell, das wir auch da beobachteten, ist kein Rennen und Jagen, nicht Konkurrenz noch Neid, sondern organischer, Gemeinschaft bildender Ausdruck eines inneren, wertvollen Lebensdranges. Wahltag ist Festtag! Allerdings, das soll hier gleich betont werden, der Charakter der Wahlen war ein gänzlich andersgearteter: Denn da die Institution des allgemeinen Wahl- und Stimmrechts noch nicht bekannt war und das Wahlsystem im Grunde genommen für ein Familienregiment erdacht war, sank das eigentliche Wahlgeschäft fast zur bloßen Form herab.

### 1. Unter den Bischöfen.

Je weiter wir zurückgreifen, desto lebensvoller und farbenprächtiger bietet die Wahlhandlung sich uns dar. Dies gilt insbesondere für die Periode der Geschichte unserer Stadt, da die oberste Staatsgewalt noch nicht beim souveränen Volke, sondern in den Händen eines einzelnen Menschen ruhte, in den Händen eines geistlichen Herrn, des Bischofs von Basel. Das kam so: Mit den Römern hielt zugleich das Christentum seinen Einzug in unsere Stadt, indem sich die neue Religion als ein Bestandteil der römischen Kultur in unsern Gegenden ausbreitete. Aus dem heidnischen Tempel auf dem Münsterplaz wurde eine christliche Kirche, und zwar allem Anscheine nach eine bischöfliche Cathedral-

Kirche, ein Münster. Seit dem Eindringen des Christentums ist Basel also Bischofsstadt, und dieser Bischof ist der Herr der Stadt. Die weltliche Herrschaft des Bischofs als Stadtherrn hat namentlich der deutsche König Heinrich II. durch Verleihung wichtiger Regalien befestigt und bestätigt. Als unumschränkter Herr der Basler Bürgerschaft ist es der Bischof, der seit dieser Zeit die Richter ernennt, Münzen schlägt und den Zoll erhebt. Die Volkswahl der Richter ist eine Errungenschaft erst des 19. Jahrhunderts und eine Folge der Gewaltentrennung; sie gründet sich in Basel auf ein im Jahre 1891 angenommenes diesbezügliches Initiativbegehren. Im alten Basel dagegen ernannte der Bischof als Richter über Angelegenheiten der hohen oder Blutgerichtsbarkeit einen sogenannten Vogt, der befugt war, mittelst Feuer, Schwert, Rad oder Strick über Leben und Tod zu richten. Und als Richter über die Zivilsachen des täglichen Verkehrs setzte der Bischof den sogenannten Schultheissen. Außerdem bestellte er um sich herum ein Kollegium von einigen Regierungsmännern, den bischöflichen Rat. Damit war die Regierung geschaffen, die nun der Basler Bürgerschaft und dem Hochstifte vorstand. Irgendwelche politischen Rechte standen der Stadtgemeinde keine zu. Solche errang sie sich erst allmählich in stetig stärker werdendem Machtbewußtsein, im Laufe der Jahrhunderte. Ihre Bürger waren die *cives*, d. h. hauptsächlich Kaufleute, Krämer, Handwerker. Diese hatten sich mit der Zeit am Fuße der bischöflichen Pfalz in den Niederungen des Birzigs angesiedelt; dort hatten sie ihre Verkaufsbuden aufgeschlagen und ihre Waren feilgehalten, wenn droben auf der Burg der König einen Hoftag abhielt oder der Bischof ein kirchliches Fest feierte. Ursprünglich waren das nur periodisch stattfindende Märkte oder Messen gewesen, zu denen die Kaufleute aus dem umliegenden Lande herzugekommen waren; mit der Zeit aber hatte sich daraus eine ständige Ansiedelung entwickelt. Der Bischof und sein Hof bedienten sich gerne

der Erzeugnisse und Produkte dieser Krämer- und Kaufleutestadt und mußte sich schließlich in seinem eigenen Interesse dazu entschließen, dieser Stadtgemeinde durch ihre Ummauerung Schutz zu gewähren. Dies führte zu der ersten großen Ummauerung mit den Schwibbögen und den innern Gräben — von der Wettsteinbrücke bis zum Seidenhof — mit Einschluß der inzwischen neu entstandenen Leonhards- und Peterskirche. Es ist klar, daß diese gewaltigen baulichen Leistungen viel Geld kosteten. Der Bischof konnte dies unmöglich alles aus seiner eigenen Tasche bezahlen, er war vielmehr auf die Gelder, die ihm die Bürgerschaft vorstreckte und beisteuerte, angewiesen.

Dies alles drängte wie von selbst auf eine gesetzliche Regulierung der Beziehungen zwischen dem Regenten und den Regierten, zwischen Bischof und Stadt. Die Stadtgemeinde, die durch alle diese Vorkommnisse politisch erwachte, verlangte von ihrem Herrn für das ihm vorgestreckte Geld bestimmte Gegenleistungen. Bischof Heinrich von Neuenburg war es nun, der gleich bei seinem Amtsantritte in den 1260er Jahren der Stadt eine Verfassung gab, die sogenannte Handveste, durch die er diese Beziehungen zwischen ihm und seiner Gemeinde ein für allemal regelte und festlegte. Diese Handveste wurde so die Grundlage der städtischen Verfassung des alten Basel. Der Bischof versprach darin, der Bürgerschaft jährlich einen Bürgermeister und einen Rat zu geben. Dieser Rat sollte aus vier Rittern und acht Burgern bestehen, also aus zwölf Personen. Das Bürgermeistertum hat sich in Basel bis zum Jahre 1874 erhalten, seine beiden letzten Vertreter waren Karl Felix und Karl Burckhardt; an ihrer Stelle steht heute der Präsident des Regierungsrates. Von jedem Bischöfe wurde in Zukunft diese Handveste bei seinem Amtsantritte neu bestätigt und wiederum in Kraft gesetzt. Nun kamen aber zu diesem zwölfköpfigen bischöflichen Ratskollegium im Laufe des 14. Jahrhunderts außerdem hinzu die Ratsherren der 15 Zünfte und zu diesen fernerhin die

Meister der 15 Zünfte. Das war eine Entwicklung, die durch die Blüte des in Zünften organisierten städtischen Handwerks bedingt war. Vermitteltst der Zunft nahm die Bevölkerung nach ihrer ökonomisch-sozialen Struktur am Stadttregimente teil. Die Zünfte waren in gewissem Sinne Wahlkörperschaften wie heutzutage unsere politischen Parteien. Ihrer Rangordnung nach standen zu oberst die sogenannten vier Herrenzünfte zum Schlüssel, zu Hausgenossen, zu Weinleuten und zu Safran, die sich in der Hauptsache aus den Großkaufleuten, den Wechslern, Bankiers, Goldschmieden, Weinhändlern und Krämern rekrutierten; dann folgten die übrigen Gewerbe der Rebleute, Brotbacken, Schmiede, Gerber und Schuhmacher, Schneider und Kürschner, die Comestibler, Metzger, Bauhandwerker, Sattler, Weber, Fischer und Schiffer. Dadurch, daß nun für den Rat seit dem Jahre 1337 aus jeder dieser 15 Zünfte ein Ratsherr genommen werden mußte, daß ferner seit dem Jahre 1382 auch die Zunftmeister zu den Verhandlungen des Rates gezogen wurden, zählte die Regierung zusammen mit den vier Rittern und den acht Burgern nicht weniger als 42 Mitglieder. Nun bildeten Ritter und Achtburger gesellschaftlich zusammen die sogenannte Hohe Stube, zu der in schroffem Gegensatze die Zünftler standen, die das organisierte Handwerk mit Inbegriff des Kaufmannsstandes verkörperten. Es ging also schon damals wie heute, wenn wir den Vergleich mit der bürgerlichen Gruppe zu den sozialistischen Regierungsratsmitgliedern wagen wollen, ein Riß durch die Regierung. Denn die Hohe Stube verkörperte ausschließlich den Adel, den Besitz, das Kapital, während die Zünftler das arbeitende Volk repräsentierten. Durch die fortschreitende Demokratisierung, die in der Reformation einen ersten Abschluß erreichte, geriet die Hohe Stube immer mehr ins Hintertreffen und wurde schließlich gänzlich eliminiert. — Von den Zünftlern erheischen nun die Zunftmeister zunächst ihre gesonderte Betrachtung. Sie wurden ursprünglich von der ganzen

Zunftgemeinde gewählt, seit 1401 jedoch nur noch von den Zunftvorständen. Ihre Gesamtheit bildete ein Jahrhundert lang ein außerhalb des Rates stehendes besonderes Organ der Stadtverfassung. Der Vorsitzende dieses Kollegiums war der Oberstzunftmeister. Bürgermeister und Oberstzunftmeister bildeten zusammen die sogenannten Häupter. Seit die Zunftmeister dauernd am Stadtreger teilnahmen, bildeten sie mit den Ratsherren zusammen einen einheitlichen Ratskörper. In der Titulatur „Rat und Meister“ hat dieser Zustand seine Charakterisierung gefunden.

Nachdem wir derart zuerst die Institutionen der Verfassung festgelegt haben, soll nun geschildert werden, wie dieser Rat, Häupter und Ratsherren (also ohne die Zunftmeister, die von ihrer Zunft ernannt wurden), jährlich neu gewählt wurde und welchen Anteil das Volk an dieser Handlung hatte. Wir schicken voraus: Es war die feierlichste und glänzendste Zeremonie im öffentlichen Leben der Stadt, glänzend infolge des Aufwandes an äußerer Pracht und Organisation und feierlich, weil über der ganzen Handlung die religiöse Weihe des geistlichen Stadtherrn ruhte.

Der Wahltag war der Sonntag vor Johannis Baptiste, der Sonntag vor dem 24. Juni; der Wahlort der weite, lustige und ehrwürdige Münsterplatz. Schon am Samstag in der Frühe versammelte sich jeweilen der alte abtretende Rat und ernannte in seiner letzten Sitzung aus seiner Mitte drei Ratsherren, von denen der eine am Nachmittage dem Bischofe als neuer Bürgermeister vorgeschlagen wurde. Eigentlich hatte der Rat nur das Recht des dreifachen Vorschlags, aus welchem dann der Bischof die Wahl zu treffen hatte. Schon frühe jedoch war die Gewohnheit entstanden, daß der Bürgermeister schon durch den Rat selber gewählt und durch den Bischof nur noch bestätigt wurde, während der Oberstzunftmeister durch den Bischof allein in völlig freier Weise ernannt wurde. Am Nachmittage zog dann der ganze Rat hinauf zum Bischofshofe und bat den

gnädigsten Herrn, der Stadt wie jedes Jahr wiederum neue Häupter und Räte zu geben. Dabei spendete die Stadt ihrem Herrn in zwei Schenkannen den Ehrenwein, während dieser seine Gäste zur Tafel lud. Unterdessen bereiteten die vier Adelsgeschlechter der Bärenfels, Reich, Eptingen und Schönenberg, die mit den bischöflichen Hofämtern des Schenken, des Truchsessens, des Rämmerers und des Marschalls belehnt waren, das Aufgebot des noch keine Zeitungen lesenden Volkes zur Wahlhandlung vor: Auf den von ihnen gestellten Pferden hatten die Amtsleute des Stadtgerichtes Stadt und Vorstädte zu durchziehen, Gaß auf, Gaß ab mit dem Rufe: „Ich bütt euch morn uff den Hof, vor min gnedigen Herrn, den bischof, edel und burger, wenn man die glocken am morgen hört lütten, bim eyd!“ So brach der Sonntag heran. — Unter dem Geläute der Glocken versammelt sich noch einmal der alte Rat in der Morgenfrühe im Rathause, zusammen mit dem Personal der Kanzlei, den Ratsdienern und Waibeln; diese im obrigkeitlichen, schwarzweißen Kleide. Dann setzt er sich in geordnetem Zuge in Bewegung, hinauf zur Augustinergasse und quer über den Platz nach dem Bischofshofe. „Do was ein Morgensuppen bereit!“ erzählt eine alte Aufzeichnung; und eine andere: „Do was dann zugerüst ein Morgenbrot.“ Nachdem dieser Imbiß eingenommen war, zog der Bischof in Begleitung seines Kapitels samt dem Räte hinüber zum Hause, in dem das geistliche Gericht seinen Sitz hatte, d. h. dem Gebäude, in dem sich heute die Lesegesellschaft befindet. Dort wurden zunächst acht Kieser oder Wahlmänner bestimmt, die dann, wie wir noch hören werden, den neuen Rat zu wählen hatten. Dabei hatte der Rat das Recht, aus seiner Mitte 2 Ritter, 2 Achtburger und 2 Zünstige zu wählen, die sich durch 2 Domherren ergänzten. Unterdessen aber strömt ununterbrochen unter dem machtvollen Geläute der Münsterglocken das Volk hinauf auf die Burg und sammelt sich um den mit hölzernen Schranken abgegrenzten Platz auf der Nordseite des Domes. Dort

war an der Außenseite der Kirche auf mehreren steinernen Stufen der Thron des Bischofs angebracht. Davor ruhte auf besonderer Säule das einst von Kaiser Heinrich geschenkte Evangelienbuch auf goldener Decke. Nach vollzogener Rieferwahl drüben im Stiftshause läßt sich der Bischof hier auf diesem Throne nieder und gibt das Zeichen zum Beginn der Handlung. Zuerst verliest der Stadtschreiber der versammelten Bürgerschaft den der Stadt von Kaiser Sigismund ausgestellten Freiheitsbrief, in dem dieser den Baslern alle Rechte, Freiheiten, Zölle, Umgelder, Pfandschaften, Briefe und Handvesten bestätigte; dann die Handveste und endlich die Namen der eben erst erwählten acht Riefer. Die schwören dann öffentlich den Wahleid. Darauf ziehen sich der Bischof und die Riefer in die obere Stube des Stiftshauses zurück und nehmen nun in geheimer Abstimmung die Wahl des neuen Rates vor. „Und erkossen einen rath, sampt burger- und oberister zunftmeister.“ — Ins Freie zu der harrenden Gemeinde zurückgekehrt, läßt der Bischof die Namen der Neugewählten verkünden. Die Häupter aber von Bürgermeister und Oberstzunftmeister, die der Bischof selbst in eigener Person verkündet, werden mit einem Kranze frischer Sommerblumen geschmückt. Darauf treten die Neugewählten, Häupter und Ratsherren, zur Eidesleistung in die Schranken und geloben, dem gnädigen Herrn von Basel, ihrem Bischofe, seinem Gotteshause und allen Bürgern, Armen und Reichen, jedermann zu seinem Rechte beraten und beholfen zu sein. Am nächstfolgenden Sonntage, dem sogenannten Schwörtage, leistete dann die Bürgerschaft dem neugewählten Rate und dem Bischofe ihrerseits den Eid.

Dieser Art spielte sich im mittelalterlichen Basel bis zur Reformation das Wahlgeschäft ab: Nicht durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Bevölkerung, sondern durch den Bischof und eine besondere Wahlbehörde, die acht Riefer; nicht alle drei Jahre wie heute, sondern jährlich, mitten im

Sommer, im Glanze der Jahreshöhe und im Angesichte des Münsters. Wenn auch durch die Übung das Wahlgeschäft der Riefer fast zur bloßen Formsache wurde, in dem die Mitglieder des abtretenden Rates jeweilen nach einem Jahre meistens wiederum Ratsherren wurden, so wirkte diese Form doch als Wahlhandlung. Schließlich werden ja auch bei unsern Wahlen die „Bisherigen“ vom Volke in der Regel bevorzugt. Im Vergleich mit unsern heutigen Wahltagen muten uns jene Volkstage auf dem Münsterplatze, denen Weihe und Würde nicht fehlte, wie ein eindrucksvolles, liebliches Idyll an: Eine Welt, die in ihrer Farbenpracht und inneren Harmonie uns modernen Menschen und zumal uns Protestanten völlig fremd geworden ist.

## 2. Nach der Reformation.

Wie Basel sich von seinem Bischofe gelöst hat, das soll im Rahmen dieser Darstellung im einzelnen nicht verfolgt werden. Es genüge der Hinweis, daß die Stadt, die nun seit dem Jahre 1501 ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden war, durch das politische Erwachen ihrer Bürgerschaft einerseits immer selbständiger wurde, und daß anderseits die Bewegung, die ein Martin Luther entfacht hatte, auch zu uns hinübergriff und schließlich die Fesseln veralteter Zustände löste. Am 12. März 1521 kam der Ratsbeschluß zustande, daß die bis dahin auf der Handveste ruhende Verfassung aufgehoben sei. Damit beginnt eine neue Epoche in der Verfassungsgeschichte unserer Stadt. Das städtische Gemeinwesen sagt sich, vorerst politisch, vom Bischofe los. Die Gemeinde erscheint nun als selbständiger Baum, der keiner Stütze mehr bedarf. Sie will nun ohne den Bischof und sein Zutun selbständig regieren. Und acht Jahre später, Ende Januar 1529, folgt dann auch die kirchliche Loslösung durch den Beschluß, sich der neuen Glaubenslehre formell und offiziell anzuschließen.

Die Ratswahl erfolgt nun nicht mehr durch die Riefer

und ist nicht mehr Sache des Bischofs, sondern der abtretende Rat wählt selber und selbständig bei geschlossenen Türen den neuen Rat und beide zusammen die beiden Häupter, Bürgermeister und Oberstzunftmeister. Das Wahlgeschäft ist nun völlig städtisches Geschäft geworden. Dadurch, daß nun aber im zweiten Jahre jeweils regelmäßig der alte Rat wiederum als neuer bestellt wurde, wechselten die Räte einfach miteinander ab und waren die Ratsherrenstellen faktisch lebenslänglich. Es liegt auf der Hand, daß einem solchen Systeme allerhand Mängel anhafteten. Die Bürgerschaft war auf die Staatsleistung jeglichen Einflusses bar. Dies hat im Jahre 1691 zu innerpolitischen Wirren geführt, die mit den schlimmsten dieser geltenden Wahlinstitutionen abfuhren und die Wahl der Häupter wie auch diejenige der wichtigsten Ämter dem Großen Rate übertrug. Dann aber litt die Beschlussfähigkeit sehr unter der Größe dieser Regierung. Seit sich der Adel aus der Stadt verzogen hatte, bestand der Rat nun noch aus den 15 Ratsherren und den 15 Zunftmeistern plus Bürgermeister und Oberstzunftmeister. Lagen aber wichtige Amtsgeschäfte zur Beratung vor, so tagten beide Räte miteinander, der „regierende“ und der „stillstehende“. Man denke sich aber heute eine Regierung von 64 Mitgliedern und ziehe dabei noch in Berücksichtigung, wieviel kleiner die Stadt damals im Vergleich zur heutigen war! So ist es nicht verwunderlich, daß sich innerhalb des Kleinen Rates — wie man die Regierung im Gegensatz zum Großen Rate nannte, der sich aus den Vorständen der 15 Zünfte, den sogenannten Sechsern zusammensetzte — ein besonderes Kollegium bildete, der sogenannte Dreizehner- oder Geheime Rat, der immer mehr die eigentlich ausübende Gewalt an sich riß. Dreizehnerrat nannte er sich, weil er sich aus den vier Standeshäuptern und neun bevorzugten Ratsherren rekrutierte.

Für die Verkündigung dieses Rates galt nun auch im reformierten Basel ein Zeremoniell, das im wesentlichen das



*Gratulationsbesuch beim neuerwählten Bürgermeister*

*(Orig.-Aquarell im Besitz des Herrn Prof. Dr. Burckhard)-Werbemann*



alte war, nur seine Farbe eingebüßt und nüchterner geworden war. Der Wahltag blieb wie zuvor der Samstag resp. der Sonntag vor dem Johannisfeste. Nachdem am Samstag die Wahl des neuen Rates durch den alten stattgefunden hat, versammeln sich am Sonntag Morgen beim Läuten der Rathausglocken die Neugewählten, um dem Volke verkündet zu werden und ihm den Verfassungseid zu leisten. Wiederum formiert sich ein Zug, an der Spitze die Häupter, dann die Ratsherren in der Rangordnung der 15 Zünfte, begleitet vom Personal der Kanzlei. Aber der Zug geht nun nicht mehr hinauf nach dem Münsterplaz, sondern nach der Stätte, die Zeughaus und Stachelschützenhaus birgt, nach dem Petersplaz. Hier in dieser mehr bürgerlich-weltlichen Umgebung findet seit dem Jahre 1521 Verkündigung und Eidgelübde statt. Aus einem Fenster des Stachelschützenhauses hält der abtretende Bürgermeister die Ansprache an das versammelte Volk, verliest die alten Freiheitsbriefe und verkündet, daß der neue Rat gestern gewählt worden sei. Die Namen der Neugewählten verkündet der Stadtschreiber, worauf der abtretende Bürgermeister seinem Nachfolger zum Zeichen des Übergangs der Amtsgewalt den eigenen Kranz aufs Haupt setzt, ebenso der alte Oberstzunftmeister dem neuen. — Ein noch erhaltener „Bericht wie es gehalten wird, wann auf St. Petersplaz die neu erwählten H. H. Häupter und Rätthe abgelesen werden“, gibt uns erwünschten Aufschluß über die Denkweise und die Staatsauffassungen der damaligen Obrigkeit. Wir entnehmen demselben was folgt:

„Sobald man aufs Schützenhaus kommt, tritt der Herr Burgermeister, so das vergangen Jahr neu gewesen, under den Laden und tut eine Oration ohngefährlich folgenden Inhalts:

Edle, Gestrenge, Ehrenveste, Hoch und Wohlgelehrte, fromme, fürsichtige, ehrsame, weyse, insonders günstige ehrende Herren, gute Freundt und getreue liebe Burger!

Nachdem von unsern frommen in Gott ruhenden Vorfahren am Regiment lobseeligen Gedächtnus wohl und weislich angesehen, gesetzt und geordnet worden, daß jährlichen auf Samstag vor Johannis Baptiste ein Ehren-Regiment dieser Stadt neuerdingen erwählt, bestellt und ergänzt werden solle, Als haben Unsere Gnädigen Herren und Obern ein solches auf den gestrigen Tag abermahlen beobachtet und zu Herzen gezogen und deswegen nach zuvor angehörtem Wort Gottes (in der Peterskirche) und Anrufung seines heiligen Namens sich auf Ihr Gnaden Rathaus zusammen gesetzt, allda mit Hilf und Beystand des Allerhöchsten durch ordentliche Chur und Wahl Einen neuen Herrn Burgermeister, einen neuen Herrn Oberstzunftmeister und einen neuen Ehrfamen Rat, welche dies folgende Jahr über herrschen und regieren sollen, erwählt und erkoren, da Wir dann große Ursach haben, Ihnen die neu erwählten Herren Häupter und Rätthe zu solchem Ihrem hochwichtigen Stand, Amt und Beruf viel Glück, Heyl, Gesundheit, langes Leben, zeitlich und ewigen Segen von Herzen wünschen und Gott den Allmächtigen inbrünstiglich anzurufen und zu bitten, daß Er sie bey diesem noch immerzu wählenden höchstbeschwärllich und gefährlichen Läuften von oben herab mit dem Geiste der Weisheit und des Verstandes, des Rahtes und der Stärke, der Erkantnis und Furcht seines heiligen Namens anziehen und begaben wolle, damit deren künftige Verwaltung und Regierung diene und gereiche zu seines allerheiligsten Namens Lob, Ehr und Preis, zu Erhalt und Fortpflanzung unserer wahren, christlichen, seligmachenden Religion, wie wir die aus Gottes Wort erlernen und bis dahin öffentlich bekannt haben, zu Neuffnung der Kirchen und Schulen, zu Handhab und Beförderung der Lieben Justitien, Abstrafung des Bösen und Belohnung des Guten, zu Nutz und Wohlfahrt des gemeinen Wesens und gesamter Ehren Burgerchaft, nicht weniger auch zu Fried und Ruhe und Einigkeit un-

feres geliebten Vaterlandes, zu Stadt und Land Basel, auf daß wir also noch fürbas under dero Schuß, Schirm und Regierung ein still, ruhig und Gott wohlgefälliges Leben führen mögen, in wahrer Gerechtigkeit und Ehrbarkeit. Solches nun desto ehender zu erlangen wird das beste Mittel sein, wann wir den allmächtigen Gott für alle seine Uns bis auf gegenwärtige Zeit erwiesene vielfältige Gut- und Woltaten schuldigen Dank sagen, nicht weniger auch dem obrigkeitlichen Stand; welchem der Allerhöchste das Schwert den Frommen zu Schuß und Schirm, den Bösen aber zu Straf zu führen, übergeben und befohlen hat, allen gebührenden Respekt, Ehr und schuldigen Gehorsam leisten und uns selbstn under einandern wie sichs aufrichtigen und getreuen Bürgern geziemt und wohl ansteht, lieben und wohlmeynen. Wann das beschieht, so ist nicht zu zweifeln, es werde der erbarmende Gott uns mit gnädigen Augen anschauen, unsere Mühe und Arbeit zu Stadt und Land benedeyen und segnen und uns noch fürbas in gutem friedlichen Wohlstand bey-, mit- und nebeneinandern erhalten; darzu Er uns allen die Gnad und Kraft seines heiligen Geistes miltiglich verleihen wolle durch unsern Herrn und Heyland Jesum Christum. Amen!“

Derart verlief bis zum Jahre 1798 alljährlich das wichtigste Ereignis im öffentlichen Leben der Stadt, das vom Volke, wenn es auch nur passiver Zuschauer war, als sein Tag empfunden wurde.

Als eine völlig neue Epoche stellt sich diesem sogenannten ancien régime gegenüber das 19. Jahrhundert dar. Es ist gekennzeichnet durch das allgemeine Erwachen des politischen Interesses. Seit der Erklärung der Menschenrechte begann der Bürger tiefer denn je über die letzten Gründe und Zwecke von Staat und Recht nachzudenken und sich für die Lösung der Frage zu interessieren, wie die menschliche Gemein-

schaft, der Staat, am besten einzurichten sei. Die helvetische Verfassung erklärte die Gesamtheit der Bürger als den Souverän. Aber es ist hochinteressant zu beobachten, wie das Volk von der ihm so plötzlich eingeräumten Machtfülle anfangs kaum Gebrauch zu machen wagte, ganz analog den Verhältnissen in Deutschland nach dem Weltkriege, wo nun die Republik geschaffen ist, aber die Republikaner noch fehlen. Die Wahlen blieben ein seltsames Gemisch von direkter und indirekter Wahl. Ob es wohl Scheu war vor einer allzu geringwertigen Besetzung der Behörden, zumal des Großen Rates, da nun fast über Nacht der letzte Mann wahl- und stimmberechtigt geworden war? In der modernen Demokratie lebt der Bürger vom Ja- und vom Neinsagen. Mit dem Stimmzettel in der Hand kann er jede Regierung und jedes Gesetz bekämpfen und verwerfen. Wahltag ist Zahntag geworden! Diesen auflösenden, die Autorität des Staates herabsetzenden Tendenzen gegenüber können nur erhöhte Charakterkräfte und ein stärkeres Verantwortungsbewußtsein Ersatz bieten.

\* \* \*

Als Quellenmaterial dieses Aufsatzes kommen in Betracht die bei R. Wackernagel in seiner Geschichte der Stadt Basel genannten Belege, für die Zeit vor der Reformation namentlich die im 6. Bande der Basler Chroniken herausgegebene „Beschreibung zweier alten Bräuche“. Darauf fußt auch Paul Köhler in seinem Artikel „Ratswahl und Schwörtag“, Unterm Baslerstab, Basel 1918. Für die spätere Zeit diente als Hilfsmittel die Abteilung Räte und Beamte F des Basler Staatsarchivs, der auch der zitierte „Bericht, wie es gehalten wird“ entnommen ist.

Das beigegebene Bild hat uns Herr Prof. Daniel Burckhardt-Werthemann in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.